



Fördergelder

Steuerlicher Abzug

Privatvermögen

Geschäftsvermögen

	<p>Minergie Neubauten und Sanierungen</p>	<p>Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (Art 30 Abs. 2 StG).</p>	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 63 Abs. 2 StG).</p>
<p>Kanton Glarus</p>		<p>Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhalts- und Betriebskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (Art. 1 Abzug von Kosten für Privatliegenschaften - V). Anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten energiesparenden und denkmalpflegerische Investitionen kann der Steuerpflichtige einen Pauschalabzug geltend machen (Art. 2 Abzug von Kosten für Privatliegenschaften-V). Kosten für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind den Unterhaltskosten gleichgestellt, soweit sie abziehbar sind. Kein Abzug ist für neue Liegenschaften möglich.</p>	